



GÜTERVERKEHRZENTRUM SADOBRE

UNBEWACHTER PARKPLATZ

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EX ART. 1341 ZGB. UNBEWACHTER PARKDIENST
FÜR ÖFFENTLICHE ANGEBOTE EX ART. 1336 ZGB.**

VORAUSSETZUNG

- Vor der Einfahrt in den unbewachten Bereich, aufmerksam die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Benutzungsregeln und die Parkgebühren lesen, die sowohl am Eingangsgate ausgestellt als auch auf der Webseite www.autobrennero.it/de/auf-der-reise/raststaetten-brennerautobahn/ abrufbar sind.
- Im Falle von Dringlichkeit oder Notfall den Betreiber über die Sprechanlage am Eingangsgate kontaktieren oder die gebührenfreie Rufnummer 800-279940 (aus Italien) und 00-800-22022022 (aus DE, A, NL) oder die Festnetznummer +39 0461 212851 wählen, die ganzjährig und rund um die Uhr aktiv ist.
- Für Mitteilungen sich an die Brennerautobahn AG, Via Berlino 10, 38121 Trient, a22@autobrennero.it/de und/oder das Formular auf www.autobrennero.it/de/mitteilungen-und-beschwerden/ ausfüllen.
- Der Rastplatz entspricht den für Safe and Secure Track Parking Area vorgesehenen und von European Secure Parking Organization (EU-Verordnung Nr. 2022/1012 und EG Nr. 561/2006) geförderten europäischen Standards. Informationen bzgl. der ausgestellten und gültigen europäischen Zertifizierung sind auf der Webseite www.autobrennero.it/de abrufbar. Eventuelle Beschwerden können an eu-parking@dekra.com eingereicht werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Art. 1 - LEITLINIEN

- 1.1. Die Brennerautobahn AG ("Betreiber") stellt dem "Nutzer" mit seinem Kraftfahrzeug einen unbewachten und befristeten Parkplatzdienst, d.h. die Benutzung eines freien markierten Parkplatzes mit Parkticket („Ticket“), zur Verfügung. Das Parken sieht keine Übergabe oder Entgegennahme des Kraftfahrzeuges, daher unterliegt der Betreiber keinerlei Aufbewahrungs- und Aufsichtspflicht.
- 1.2. Mit dem Lösen des Tickets und/oder der Einfahrt des Kraftfahrzeugs auf dem Parkgelände tritt der Vertrag für öffentliche Angebote (Art. 1336 ZGB.) in Kraft und der Nutzer willigt ausdrücklich in die Geschäfts- und Regelbedingungen ein (Art. 1341 und 1382 ZGB.), einschließlich der Haftungsfreistellung des Betreibers für erlittene Schäden aufgrund von Unfällen, Verbrechen (Diebstahl usw.), Brände, außerordentliche und nicht vorhersehbare Vorfälle (Art. 7 allgem. Geschäftsbed.); die Befugnis das Kraftfahrzeug abzuschleppen und die zukünftige Zufahrt auf dem Parkgelände zu verweigern sowie die Vertragsstrafen anzuwenden (Art. 6 allgem. Geschäftsbed.).
- 1.3. Nutzer mit einem Telepassgerät müssen aufmerksam die Verordnungen und Benutzungsregeln des Telepassgerätes für die Bezahlung der Parkgebühren lesen, die auf der Webseite von Telepass abrufbar sind. Diesbezüglich nimmt der Nutzer davon Kenntnis, dass der Betreiber nicht für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Nutzer, Eigentümer eines Telepass-Abo und Telepass AG für ihre Zahlungsdienste an den Nutzer verantwortlich ist. Daher ist der Nutzer verpflichtet, sich im Falle von eventuellen Beanstandungen, Rückerstattungs- oder Rechnungsforderungen (diese vor dem Parken) direkt und ausschließlich an die Telepass AG zu wenden. Dieser Punkt gilt für sonstige „providers“ der Zahlungsdienstleistungen.
- 1.4. Der Nutzer, der mit einem Abo-Gerät einfährt, unterliegt den Bestimmungen und der Modalitäten, die im bzgl. Vertrag vorgeschrieben sind.
- 1.5. Die Angaben im Vorwort, die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Benutzungsregeln und die Parkgebühren sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages.



Art. 2 – Parkdauer und Öffnungszeit.

- 2.1. Der Parkplatz ist ganzjährig und rund um die Uhr geöffnet. Der Betreiber behält sich das Recht vor, auch ohne Vorankündigung, den Parkplatz oder einen Teil davon, auch ohne Vorankündigung zu schließen (z.B. bei ordentlichen/außerordentlichen Instandhaltungen auf dem Parkplatz und seinen Nebenanlagen oder angrenzenden Autobahninfrastrukturen, höhere Gewalt, öffentliches Interesse oder öffentliche Sicherheit, bzw. sonstigen Anforderungen und/oder Bedürfnissen).
- 2.2. Die Parkdauer beträgt max. 5 (fünf) aufeinanderfolgende Tage ab Einfahrt/Uhrzeit und den Lesungen der Messgeräte des Betreibers.
- 2.3. Ab dem 6. Tag befindet sich das Kraftfahrzeug in einem "rechtswidrigen und unberechtigten" Parkzustand. In diesem Fall ist der Betreiber immer befugt, die Vertragsstrafen in Höhe von 500,00 € anzuwenden, das Kraftfahrzeug abzuschleppen und auf anderes Gelände abzustellen sowie die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und zukünftig die Zufahrt auf dem Parkgelände zu untersagen (Art. 6 und Art. 12-13 der Benutzungsregeln).
- 2.4. Der Betreiber ist befugt, das Parken über die zugelassene Parkdauer von 5 (fünf) Tagen zu gewähren.

Art. 3 - Widerruf.

- 3.1. Bei Ablehnung des Vertrages (Art. 1-13) ist der Nutzer befugt, den Parkplatz ohne zusätzliche Leistungen der Parkgebühr zu verlassen, sofern die Toleranzgrenze von 10 (zehn) Minuten nicht überschritten wird. In dieser Zeit ist der Betreiber von jeglicher Verantwortung befreit und der Nutzer ist auf jeden Fall verpflichtet die Verhaltensregeln zu beachten und im Falle von Verstoß unterliegt er der Anwendung der sich daraus ergebenden Folgen (Art. 6 und 7 und Art 10-13 der Benutzungsregeln).

Art. 4 – Parkgebühr: Stundentarif

- 4.1. Der geltende Stundentarif ist am Eingangsgate, in der Nähe der automatischen Kassen und auf der Webseite des Betreibers angegeben. Der Tarif versteht sich vom Nutzer ausdrücklich als angenommen und der zu leistende Betrag ergibt sich aus der Parkdauer aufgrund der geltenden Tarifpreise.
- 4.2. Der Stundentarif ist am Eingangsgate ausgeschrieben und unter www.autobrennero.it/de im Unterverzeichnis der Raststätten angegeben.
- 4.3. Im Tarif kann eine kostenlose Pauschale für die ersten 60 (sechzig) Minuten vorgesehen werden, während der Nutzer den Vertragsbestimmungen (Art. 1-13) auf jeden Fall unterliegt.

Art. 5 – Bedingungen für Zufahrt, Parken und Ausfahrt.

- 5.1. Das Parkticket, das Abonnement, die Aufzeichnung über das Telepass-Gerät o.S. sind die einzigen anerkannten Zufahrtsrechte für das Parken, den Transit und die Ausfahrt, des Weiteren dienen sie zur Überprüfung von Datum und Uhrzeit zur Berechnung der zu leistenden Zahlung.
- 5.2. Vor der Ausfahrt aus dem Parkgelände, muss der Nutzer, der im Besitz eines Parktickets ist, sich zu den automatischen Kassen begeben und die Parkdauer in bar, mit Kreditkarte oder Debitcard zahlen und er muss das entwertete Ticket aufbewahren.
- 5.3. Die Ausfahrt des Nutzers muss innerhalb von 30 (dreißig) Minuten nach geleisteter Zahlung erfolgen, d.h. nach Übergabe des entwerteten Tickets. Nach Ablauf dieser Zeit, muss der Nutzer sich erneut zur Kasse begeben und die überschrittenen Zeit nachzahlen.
- 5.4. Der Nutzer ist zur Aufbewahrung des entwerteten oder nicht entwerteten Tickets verpflichtet, mit der daraus folgenden Verantwortungsfreistellung des Betreibers im Falle von Verlust oder Benutzung von Drittpersonen.
- 5.5. Im Falle von Nichtausstellung des Tickets oder Gerätestörung, muss der Nutzer sofort den Betreiber über die Sprechanlage oder den o.g. Rufnummern benachrichtigen.

Art. 6 – Anwendung der Vertragsstrafen

Abschleppen, Anzeige, Zufahrtssperre.

- 6.1. In Anbetracht der Schwere und der wiederholten Verstöße gegen die ausgestellten Verordnungen, akzeptiert der Nutzer ausdrücklich die Folgen im Falle von Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen (Art. 1336, 1341 und 1382 ZGB.) und nimmt davon Kenntnis, dass der Betreiber befugt ist:
 - die Vertragsstrafen in Höhe von 100,00 € (hundert), 250,00 € (zweihundertfünfzig) und/oder 500,00 € (fünfhundert) je nach Schwere des begangenen Verstoßes anzuwenden;
 - das Abschleppen auf ein anderes Gelände der Kraftfahrzeugs oder Teile davon zu veranlassen, die als „rechtswidrig abgestellt“ gelten (Art. 2 und 5 der allgem. Geschäftsbed. und Art. 11 und 12 Abs. I) - Verordnung Parken über 5 Tage hinaus, Zufahrtsverbot und/oder Hinterlassen von Kraftfahrzeuge oder Teile davon;



- c) die Anwesenheit des Kraftfahrzeugs (Kennzeichen – Modell) bei der örtlichen Polizei oder den zuständigen Behörden anzuzeigen und das Abschleppen oder Abstellen der Kraftfahrzeugs auf anderem Gelände oder Teile davon, die als „verlassenen Fahrzeuge“, „außer Betrieb“ und/oder als „Wrack“ anzusehen sind zu veranlassen, d.h. rechtswidrig gegen die Verordnungen gem. Ges.Dekr. Nr. 285/1992, Ges.Dekr. Nr.209/2003, Ges.Dekr. Nr.152/2006, Ministerialerlass Nr. 460/1999 und folg. (Art. 2 und 5 der allgem. Geschäftsbed. und Art. 11 und 12, Abs. I) Verordnung Parkverbot über 5 Tage hinaus, Zufahrtsverbot und/oder Abstellen von Fahrzeugen oder Teile davon) verstoßen;
 - d) die zukünftige Zufahrtssperre zu verhängen.
- 6.2. Bei Abschleppen oder Abstellen des Kraftfahrzeugs sind die anfallenden Kosten und Gebühren zu Lasten des Nutzers, der dazu verpflichtet ist, den Betreiber von jeglichen Schadensersatzforderungen, auch von Drittpersonen, freizustellen.
- 6.3. Auf jeden Fall kann der Betreiber vom Nutzer und seinen Mitarbeitern die Parkgebühr und den Schadensersatz sowie die anfallenden Kosten für den Abschleppdienst, Transport, Strafgeld und/oder Sonstiges fordern.

Art. 7 - Verantwortung.

- 7.1. Der Nutzer ist direkt für Schäden an Personen, Güter, Kraftfahrzeuge und Sachschaden im Fahrzeug auf dem Parkplatz und seinen Nebenanlagen verantwortlich.
- 7.2. Bei Güterschäden an den Betreiber, beeinträchtigt die Forderung auf Vertragsstrafen nicht die zusätzliche Schadensersatzforderung zu Lasten des Nutzers.
- 7.3. Der Betreiber hat keinerlei Aufsichts- und Aufbewahrungspflicht des Kraftfahrzeugs. Daher stellt der Nutzer den Betreiber von jeglichen Schadensersatzforderungen an Personen, Fahrzeuge und/oder Güter/Ware im Fahrzeug frei, auch im Falle von Rückgriffsansprüchen von Drittpersonen und/oder Versicherungsanstalten.
- 7.4. Bei verursachten und/oder erlittenen Schäden, muss der Nutzer vor dem Verlassen des Parkplatzes den Vorgang anzeigen (Ereignis, Dynamik und Schäden) und den Betreiber über die Sprechanlage oder den o.g. Rufnummern, auch zum Zweck der Verwaltung des Ereignisses und der Absicherung des Parkplatzes, aufsuchen.
- 7.5. Der Betreiber ist für eventuelle Schäden haftbar, die von seinen Mitarbeitern verursacht wurden, sofern die Anzeige den Bestimmungen und Modalitäten laut Art. 7.4 entspricht.

Art. 8 - Privacy Policy, Informationen und Behandlung personenbezogener Daten.

- 8.1. Vollständige Informationen bzgl. der Behandlung personenbezogener Daten des Nutzers sind unter www.autobrennero.it/de/privacy-policy/ abrufbar.
- 8.2. Zur Ausübung der Rechte laut EU-Verordnung Nr. 2016/679, an Data Protection Officer – Rechtsinhaber der personenbezogenen Daten Brennerautobahn AG, Via Berlino 10, 38121 Trient schreiben oder via E-Mail an privacy@autobrennero.it senden.
- 8.3. Gemäß der EU-Bestimmungen Nr. 2016/679 und des Ges.Dekr. Nr. 196/2003 und folg. verpflichtet sich der Rechtsinhaber, damit die personenbezogenen Daten bei Ausübung des Dienstes laut Vertrag, ausschließlich zu verwaltungstechnischen und administrativen Zwecken zur Verarbeitung und Ausübung der Pflichten gemäß vorliegender Regelung behandelt werden.
- 8.4. Die behandelten Daten beziehen sich auf:
- Kfz-Kennzeichen der parkenden Fahrzeuge und Video-Aufnahmen der Personen, die sich im Blickfeld der Videoaufsichtsanlagen befinden.
 - Identifikationsdaten des Fahrers und/oder des Kfz-Halters, die dem Sicherheitspersonal oder dem Betreiber im Fall eines Missbrauchs der vorliegenden Regelung und Anomalie übermittelt wurden.

Art. 9 – Geltendes Recht, Gerichtsstand und Beschwerden.

- 9.1. Der vorliegende Vertrag obliegt dem italienischen Gesetz.
- 9.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die auf Interpretation und/oder Ausführung des Vertrages zurück zu führen ist, ist ausschließlich das Gericht in Trient zuständig.
- 9.3. Unbeschadet des Rechts auf Verteidigung und die im Rechtssystem vorgesehenen Rechtsmitteln, kann sich der Nutzer für Klärungen, Informationen oder Beschwerden an den Betreiber unter den o.g. Adressen wenden.



BENUTZUNGSREGELN

Die vorliegenden Benutzungsregeln sind fester Bestandteil des Vertrages (Art. 1-13). Daher nimmt der Nutzer ausdrücklich von den Verordnungen gemäß Art. 1336, 1341 und 1382 ZGB. Kenntnis und unterliegt den nachstehenden Verordnungen.

Art. 10 – Überwachung und Videoüberwachung.

- 10.1. Das Gerät zur Videoüberwachung und das zuständige Personal, falls anwesend, dienen ausschließlich zur Verwaltungswahrung des Parkplatzes und des Besitzes des Betreibers oder zur Verhinderung rechtswidriger Handlungen und jeglicher Gefahr für die Nutzer sowie zur Einhaltung der Vertrags- und Verordnungsbestimmungen, in Übereinstimmung mit den geltenden italienischen und europäischen Datenschutzvorschriften für personenbezogenen Daten (Art. 8 der allgem. Geschäftsbed.). Vollständige Informationen sind unter www.autobrennero.it/de/privacy-policy/ abrufbar.
- 10.2. Der Betreiber ist nicht für die Identifizierung der Nutzer zuständig, nimmt nicht Kraftfahrzeuge entgegen, bewacht sie nicht und kümmert sich und nicht um die im Fahrzeug verstauten Güter und/oder Waren. Der Parkplatz ist unbewacht und daher unterliegt dem Betreiber keinerlei Verantwortung (Art. 7 der allgem. Geschäftsbed.).

Art. 11 – Zugelassene Fahrzeuge auf dem Parkplatz.

- 11.1. Der Parkplatz ist für Fahrzeuge zugelassen, die auf Autobahnen laut StVO fahren können, mit Ausnahme der nachstehend angegebenen angezeigten Fahrverbote auf den Verkehrsschildern.
- 11.2. Daher ist die Einfahrt, der Transit und das Parken für folgende Fahrzeuge untersagt:
- Fahrräder, Motorräder, Motorräder mit Sidecar, Pkws, Busse und Camper;
 - alle Fahrzeuge, ohne Ausnahme, laut Art. 175 Abs. 2 der StVO;
 - Fahrzeuge, die Material und/oder gefährliche Güter befördern und von den geltenden italienischen und europäischen Rechtsvorschriften für den Transport von Gefahrgut erfasst sind (Art.168 StVO., Ges.Dekr. 35/2010 ff. unter Beachtung der Verordnungen Nr. 2008/68/CE und Nr. 2020/1833/EU sowie multilaterales A.D.R.- Abkommen.
- 11.3. bei Missachtung der o.g. Verordnungen (Art. 11.1. und 11.2 befindet sich das Fahrzeug im „rechtswidrigen“ Zustand (Art. 6, Abs. b der allgem. Geschäftsbed.).
- 11.4. Die o.g. Verbote sind nicht auf Fahrzeuge des Betreibers oder vom Betreiber befugten Fahrzeugen anwendbar.

Art. 12 – Verhaltensregeln.

- 12.1. Während des Aufenthaltes, dem Transit, der Parkdauer und der Ausfahrt, muss sich sowohl der Nutzer als auch der Fußgänger sich an die horizontale und vertikale Straßenmarkierung, der StVO, den vom Betreiber, auch mündlich, gegebenen Anweisungen und sonstigen Vertrags- und Regelbestimmungen halten.
- 12.2. Der Nutzer verpflichtet sich:
- die Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes nur bei stillstehender und vertikaler Schranke zu benutzen;
 - die Geschwindigkeit von 15 km/Std. nicht zu überschreiten;
 - das Fahrzeug nur auf einen freien Parkplatz und innerhalb der Straßenmarkierung, mit gezogener Handbremse und abgeschlossenem Fahrzeug abzustellen, ohne den Verkehr zu behindern;
 - Vorsicht zur Sicherheit von Personen und eigenen und/oder fremden Gütern zu wahren.
- 12.3. Der Nutzer verpflichtet sich zur Aufbewahrung des Parktickets für die gesamte Parkdauer zur Leistung der Parkgebühr und nach der Entwertung für die Ausfahrt (Verbot für den Verlust und/oder nicht gewollte Manipulation bis hin zur Unlesbarkeit des Tickets). Der Nutzer muss vor der Ausfahrt die Parkgebühr gemäß der vorgeschriebenen Bestimmungen leisten und er verpflichtet zur angemessenen unmittelbaren Mitteilung an den Betreiber im Falle von Störungen (Art. 4 und 5 der allgem. Geschäftsbed.).
- 12.4. Für den Nutzer gelten folgende Verbote:
- Benutzung von mehreren Parkplätzen für ein einziges Kraftfahrzeug und/oder markierte und reservierte Parkplätze für bestimmte Nutzer und/oder Fahrzeuge mit besonderer Last oder Gut zu besetzen;
 - Abkoppeln der Zugmaschine und das separate Parken von Anhängern, Aufliegern oder Tiefladern;
 - Parken mit laufendem Motor, Hupen ohne triftigen Grund;
 - Wartungs- oder Reparaturarbeiten, das Waschen von Kraftfahrzeug und Anhänger;
 - Bei Unfällen/Schäden/Verbrechen ausfahren, ohne vorher die vorgesehene Mitteilung/Anzeige an den Betreiber laut o.g. Modalitäten (Art. 7 allgem. Geschäftsbest.).
 - 12.5 Es bestehen folgende absolute Verbote für den Nutzer:
 - Umfüllen von Kraftstoff, Anzünden von Feuer oder Benutzung von freien Flammen, Camping,



- Hinterlassen von Abfällen außerhalb der Mülltonnen, Hinterlassen von Tieren im parkenden Fahrzeug;
- Übergabe an Drittpersonen des Parktickets für die Ein- und Ausfahrt, Manipulation und/oder Täuschung der Zugangssysteme bei der Ein- bzw. Ausfahrt;
 - das Abstellen auf dem Parkgelände von Kraftfahrzeuge, Anhänger, Auflieger oder Tieflager gegensätzlich auch nur zu einer der Verordnungen bzgl. der Zustände, Verbote und/oder vorgeschriebenen Genehmigungen in Bezug auf Einfahrt, Parken und Ausfahrt (Art. 2, 5 und 6.1. Abs. b) allgem. Bestimmungen der Verordnung „rechtswidrig und nicht genehmigt“ aufgrund der abgelaufenen zugelassenen Parkdauer von 5 Tagen und/oder in Verletzung der Zufahrtsverbote) und/oder im Falle von „Zuständen“ in Verletzung der Verordnungen und/oder Rechtspflichten (Art. 6.1 Abs. c) der allgem. Geschäftsbedingungen „in verlassenem Zustand“, „Außer Betrieb“ und/oder „Wrack“).

Art. 13 - Verstöße und Folgen.

- 13.1. Bei Verstößen der Art. 12.1. und 12.2. wird dem Nutzer und seinen Mitarbeitern eine Vertragsstrafe von 100,00 € (hundert) berechnet (Beachtung der geltenden StVO., Anweisungen des Betreibers und vorsichtiges Verhalten während der Einfahrt, dem Transit, des Parkens und der Ausfahrt).
- 13.2. Bei Verstößen der Art. 12.3. wird dem Nutzer und seinen Mitarbeitern eine Vertragsstrafe von 100,00 € (hundert) berechnet (Verlust und/oder Unlesbarkeit des Parktickets – Zahlung nach der Ausfahrt – fehlende Mitteilung im Falle von Gerätestörungen). Bei Verlust und/oder Unlesbarkeit des Parktickets und im Falle, dass die Parkdauer unter 5 Tage liegt, kann der Nutzer dem Betreiber Beweise vorlegen, die die Uhrzeit und den Einfahrtstag zur Entrichtung der zu leistenden Parkgebühr belegen.
- 13.2.a Bei Verstößen der Art. 12.4 wird dem Nutzer und seinen Mitarbeitern eine Vertragsstrafe von 250,00 € (zweihundertfünfzig) berechnet und der Betreiber hat das Recht die zukünftige Einfahrt auf dem Parkgelände zu verweigern (das Parken außerhalb der Markierungen oder in den reservierten Parkplätzen; Verbot eines belästigendes/gefährliches Verhalten für sich und gegenüber anderen Nutzern aufgrund der Benutzung gefährlicher Güter oder Instandhaltungs- oder Wascharbeiten des Kraftfahrzeugs; Verpflichtung der Mitteilung im Falle von Schäden/Unfällen/Straftaten).
- 13.3. Bei Verstößen der Art. 12.5. wird dem Nutzer und seinen Mitarbeitern eine Vertragsstrafe 500,00 € (fünfhundert) berechnet und der Betreiber hat das Recht das Kraftfahrzeug zu entfernen und es auf anderem Gelände abzustellen, die zukünftige Zufahrt auf das Parkgelände zu verweigern und die Anwesenheit des Kraftfahrzeuges (Kennzeichen und Modell) bei der zuständigen örtlichen Polizei oder bei sonstigen zuständigen Behörden zu melden, in Beachtung der vorgeschriebenen Verordnungen ex lege (Verbot von gefährlichen Verhalten, Feuer/Abfälle/Tiere; Zulassungen für die Zufahrt, gewollte Manipulation und/oder Umgehung der Zufahrtssysteme, Zahlung und/oder Ausfahrt; Verbot das Kraftfahrzeug oder Teile davon mehr als 5 Tage zu parken, in „rechtswidrigem und nicht befugtem“ und/oder „verlassenem“, „außer Betrieb“ und/oder als „Wrack“ laut Art. 2, 5 und 6 der allgem. Geschäftsbed.).
- 13.4. Auf jeden Fall, ist der Betreiber befugt, das Kraftfahrzeug oder Teile davon nach Ablauf der 6 (sechs) Tage ab Einfahrtsdatum abzuschleppen und es anderswo zu parken. Die Anzeige laut Art. 6.1 Abs. c) der allgemeinen Geschäftsbedingungen und 13.3 der Benutzungsregeln kann ex lege zur Erklärung „in verlassenem Zustand“ oder „gestohlen“, zur Abschleppung und Verlagerung des Fahrzeuges auf einem anderen Parkplatz, auch zu Verschrottung oder Verkauf sowie zur Anwendung der Verwaltungsstrafen und/oder zur Einleitung von Strafverfahren (Ges.Dekr. Nr. 285/1992, ges.Dekr. Nr. 209/2003, Ges. Dekr. Nr.152/2006, Min.Dekr. Nr. 460/1999 und folg.) führen.
- 13.5. Bei wiederholten Verstößen während eines einzigen Aufenthaltes oder im Kalenderjahr, wird die Summe der zu leistenden Beträge, im Zusammenhang mit der Anzahl an Beanstandungen aufgrund jeglicher Beanstandungen Auf jeden Fall, behält sich der Betreiber vor, die zukünftige Zufahrt zu verweigern und bei einem zivil- und/oder strafrechtlichem Gerichtsverfahren vom Rechtsschutz (Art. 6. der allgemeinen Geschäftsbedingungen) Gebrauch zu machen.